

Unser Wald-Erbe retten - Jetzt! Der Weg aus der Krise





Kahlschläge auf der Montabaurer Höhe: FFH Gebiet, Wasserschutzgebiet, Kernzone der Europäischen Wildkatze (*Felis silvestris silvestris*), Naturpark

Deutschland droht zu entwalden. Aber nicht der Klimawandel ist schuld, er ist nur Auslöser der aktuellen Waldkrise.

Eine wesentliche Mitschuld an dieser bedrohlichen Entwicklung, an deren Ende die Entwaldung ganzer Mittelgebirge stehen kann, trägt die bisherige Forstpolitik des Bundes und der Länder. Sie halten weiter an einer Forstwirtschaft fest, die die Holzherzeugung am naturfernen, risikoreichen Altersklassenwald orientiert, d.h. mit gleichaltrigen Bäumen in einschichtigen Monokulturen und mit meistens standortfremden Baumarten. Der bedrohlich fortschreitende Verlust an Biodiversität und Lebensräumen, das Artensterben und die Klimaerwärmung erfordern jetzt eine grundlegende Abkehr von dem derzeit praktizierten Altersklassenwaldbau. Die zukünftige Waldwirtschaft muss strikt auf den Erhalt der biologischen Funktionstüchtigkeit des Wald-Ökosystems, insbesondere auf dessen Wasserspeicher-, Klimaregulierungs- und CO₂-Senken-Funktion ausgerichtet sein. Dabei gilt es jetzt, die natürlichen Kräfte des Waldes, vor allem sein Pufferungsvermögen und seine Anpassungsfähigkeit zu stärken.

Erforderlich wäre aus gesamtgesellschaftlicher Sicht eine generelle Reduzierung des Holzkonsums, insbesondere

eine Drosselung der auf Zellulosegewinnung basierenden Papierproduktion, die verschwenderische Ausmaße erreicht hat, sowie eine Einschränkung der industriemäßigen, energetischen Nutzung von Holz. Zwingend notwendig ist zudem, dass die Erhaltungsziele in den EU-rechtlich geschützten Waldgebieten Deutschlands unverzüglich richtlinien-konform umgesetzt und geplante forstliche Maßnahmen dort generell einer Verträglichkeitsprüfung unterzogen werden.

Im öffentlichen Wald sollten die Bürger bei allen relevanten Planungen in angemessener Weise beteiligt werden. Die Unterzeichner dieses Appells an die deutsche Politik sind Waldexperten, Waldfreunde, waldaktive Verbände, Vereine und Institutionen, die die derzeitige Entwicklung mit größter Sorge verfolgen. Sie fordern die Regierungen und Parlamente hiermit auf, die konventionelle Waldpolitik aufzugeben und die Forstgesetze, die öffentlichen Förderinstrumente sowie die Forstwissenschaft grundlegend zu reformieren. Angesichts der katastrophalen Entwicklung ist keine Zeit mehr zu verlieren!

Wir fordern:

1. Schluss mit der gesetzlichen Nachhaltigkeitslüge

Unsere Forstgesetze regeln die Nachhaltigkeit nur für die Holzherzeugung durch einen sogenannten „Nachhaltigkeitsatz“ sowie durch Waldumwandlungsverbote. Sie sind insoweit waldbauökologisch ohne Belang. Ein ökologisches Forstrecht verlangt mindestens fünf ordnungsrechtliche (vollzugstaugliche) Basis-Vorgaben im Gesetz, die jeder Waldbetrieb zu beachten hat und die ohne Entschädigung zu erfüllen sind.

- 1.1 Die Pflicht zur Holzherzeugung ausschließlich durch einzelstammweise, selektive Holzernte, was das
- 1.2 Gebot zur kahlschlagfreien Holznutzung (max. zulässige Schlagfläche 0,1 ha) einschließt;
- 1.3 Das schonende Befahren der Waldböden bis maximal 8 % einer Waldfläche, Mindestabstand der Linien möglichst 60 m;
- 1.4 Verbot des Einbringens von Fremdstoffen jeder Art (Bioziden, Dünger, Kalken und Reststoffen); sowie
- 1.5 Die Pflicht zur Wiedervernässung trockengelegter Waldbiotope wie Waldmoore, feuchte Eichen-Hainbuchenwälder, Sumpf- und Quellwälder sowie anderer Feuchtgebiete im Wald sowie den Verzicht auf Neubau von Waldwegen.

2. Umstellung der Förderinstrumente und steuerlicher Befreiungstatbestände für das ökosystemisch ausgerichtete Wald-Management der Zukunft

Sämtliche Förderinstrumente, insbesondere die im Rahmen des Gesetzes zur Förderung des Küstenschutzes und der Agrarstruktur sind auf die Bewirtschaftung der Wälder nach den oben aufgezählten, ordnungsrechtlichen Bestimmungen abzustellen. Das heißt insbesondere:

- 2.1 Abgestufte Förderung der Wiederbewaldung nach Kalamitäten zur waldbaulichen Integration natürlicher Sukzession in Abhängigkeit von den Pflanzzahlen (maximal 1.500 Pflanzen/ha);
- 2.2 Keine Förderung von Flächenräumung, dafür Förderung von Nutzholz-Nutzungsverzicht auf Kalamitätsflächen, Förderung von Saat/Laubstreusaat sowie zeitlich gestreckten Pflanzungen („Intervallpflanzungen“) auf nicht geräumten Flächen;
- 2.3 Förderung des Nutzungsverzichts für stehendes und dauerhaft gekennzeichnetes Laubbiotopholz (> 45 cm BHD);
- 2.4 Förderung nur noch von Wegerückbaumaßnahmen, insbesondere des Rückbaus vorhandener Wegedurchlässe;

- 2.5 Schrittweise Rückführung der steuerlichen Begünstigung hoch risikoreicher Waldbauverfahren (Stichwort: Altersklassenforst) nach dem EStG bis spätestens zum Jahr 2030 (endgültig auslaufend).

Die Bundesregierung soll ihren Einfluss auf EU-Ebene geltend machen, damit sämtliche EU-Mittel zur Förderung der Forstwirtschaft für diese Förderinstrumente auch tatsächlich national eingesetzt werden können.

3. Konkretisierung des Gemeinwohl-Vorrangs öffentlicher Wirtschaftswälder

Rund 50 % der deutschen Wälder sind in öffentlicher Hand und werden vorwiegend an der Rendite orientiert bewirtschaftet. Das Bundeswaldgesetz hat darum die Länder zu verpflichten, die bisher nur allgemein gehaltene Bindung des öffentlichen Waldes an das Gemeinwohl so zu konkretisieren, dass sie vor Gericht einklagbar ist.

- 3.1 Öffentliche Forstbetriebe haben sich grundsätzlich und verbindlich für eine Betriebsweise zu entscheiden, die konsequent die Nutzungsfunktion zugunsten der Schutz- und Erholungsfunktion unterordnet, Klima-Anpassungsstrategien verfolgt und umsetzt, die biologische Vielfalt durch geeignete Maßnahmen fördert sowie die natürliche Kohlenstoff-Senkenleistungen ihrer Wälder stärkt. Entsprechend konkrete Maßnahmen sind in den jeweiligen Bewirtschaftungsvorschriften festzulegen.
- 3.2 Die Einbringung nicht standortheimischer Baumarten ist im öffentlichen Wald untersagt.
- 3.3 Alle Buchen- und Buchenmischwälder im Altersklassenbestand, die zusammenhängend eine Fläche von mindestens 30 ha einnehmen, und deren Bestandsalter im Flächenmittel 100 Jahre überschreiten, sind im Staatswald grundsätzlich aus der Nutzung herauszunehmen und zwecks Aufbau eines Waldbiotopverbunds sowie als Beitrag zum nationalen Naturerbe rechtsverbindlich auszuweisen (- ausgenommen sind naturnahe, besonders vorbildlich bewirtschaftete Bestände). Eine entsprechende Ausweisung im Kommunalwald ist im Kommunalausgleich zu berücksichtigen bzw. durch das Land anderweitig auszugleichen.
- 3.4 Mindestens 10 Bäume pro Hektar mit BHD > 45 cm sind als Tot- und Biotopholz-Anwärter dauerhaft naturverträglich zu kennzeichnen und von der Nutzung auszunehmen.
- 3.5 Kleinflächige Sonderbiotope wie Altholzgruppen oder gesetzlich geschützte Biotop- und Moorbereiche, Feucht- und Trockenwälder, Blockhalden etc. sind auf der Grundlage vorhandener oder neu zu erstellender (zu aktualisierender) Biotopkataster



Kahlschlag im Vogelschutzgebiet Westerwald, Rheinland-Pfalz, Aufforstung u.a. mit standortfremden Douglasien



Durch die industrielle Waldbewirtschaftung mit Rückemaschinen und Harvestern entstehen schwere Wald- und Bodenschäden

systematisch zu erfassen und von der Nutzung dauerhaft auszunehmen.

3.6 Die Errichtung von Windkraft- und Freiflächenphotovoltaik-Anlagen in Wäldern ist untersagt.

4. Eine Waldökosystemwirtschaft braucht eine Waldökosystemwissenschaft

Die Ausbildung der Forstleute an den forstlichen Hochschulen ist am Waldökosystem und seiner biologisch nachhaltigen Nutzbarkeit auszurichten und nicht am Holzanbauprinzip zur Produktion von Massenrohstoffen für schnelllebige Konsumprodukte. Es bedarf dazu neuer Lehrpläne, neuer Lehrfächer und der Umwidmung be-

stehender Hochschulen auf eine Waldökosystemwissenschaft. Mit diesem Schritt könnte Deutschland als Geburtsland des naturfernen Altersklassenwaldbaus nach 250 Jahren zum Vorreiter einer ökosystemischen Waldwirtschaft werden. Der geplante Aufbau eines Studiengangs „Sozialökologische Waldbewirtschaftung“ an der Hochschule für nachhaltige Entwicklung in Eberswalde wird begrüßt.

Die Unterzeichner würden es begrüßen wenn alle Verbände, Institutionen, Vereine und Organisationen diese Forderungen in ihre jeweilige Agenda aufnehmen, um zeitnah mitzuhelfen, dass die Bundes- und Landespolitik zur Umsetzung dieser Forderungen bewegt wird.

Erstunterzeichner

- **Prof. Dr. Hannes Knapp (Schirmherr)**, Bundesbürgerinitiative Waldschutz (BBIWS)
- Wilhelm Bode, Jurist, Diplom-Forstwirt und Fachautor
- Frank Dreves, Vorsitzender Seeadlerschutz e.V.
- Susanne Ecker, Bundesbürgerinitiative Waldschutz (BBIWS)
- Dr. rer. nat. Wolfgang Epple, Biologe und Wissenschaftlicher Beirat der NI
- Dr. Lutz Fähser, Ltd. Forstdirektor i.R. und ehemaliger Leiter des Stadtwaldes Lübeck (Lübecker Modell)
- Prof. Dr. Bernd Gerken, Aueninstitut für Lebendige Flüsse, Leipzig und Wissenschaftlicher Beirat der NI
- Günter Hahn, Biologe, Wissenschaftlicher Beirat der NI
- Harry Neumann, Bundesvorsitzender Naturschutzinitiative e.V. (NI)
- Prof. Dr. Werner Nohl, Landschaftsarchitekt und Wissenschaftlicher Beirat der NI
- Norbert Panek, Buchenwaldexperte und Wissenschaftlicher Beirat der Naturschutzinitiative e.V. (NI)
- Prof. Dr. Josef H. Reichholf, Zoologe, Evolutionsbiologe, Ökologe, Wissenschaftlicher Beirat der NI
- Dr. Klaus Richarz, Dipl.-Biologe, ehem. Leiter der Staatl. Vogelschutzwaite HE, RLP, SL, Wissenschaftlicher Beirat der NI
- Dr. Andreas H. Segerer, Dipl.-Biologe, Vizedirektor der Zoologischen Staatssammlung München, Wissenschaftlicher Beirat der NI
- Wolfgang Stoiber, Vorsitzender Naturschutz und Kunst Lebendige Auen e.V. (NuKLa)
- Dr. Jochen Tamm, Dipl.-Biologe, Fachschwerpunkt Tierökologie
- Prof. Dr. habil. Herbert Zucchi, Dipl.-Biologe, Schwerpunkt Zoologie/Tierökologie

Einige Erläuterungen:

Der Verfassungsgrundsatz der Bestimmtheit der Gesetze zwingt den Gesetzgeber dazu, im Gesetz durch eine konkrete Wortwahl wie inhaltlicher Bestimmtheit das zu formulieren, was er zur Regelung seines Willens konkret beabsichtigt. Gesetzeszielbestimmungen, allgemeine Umschreibungen und nur Wertorientierungen erfüllen diesen Grundsatz der Bestimmtheit des Gesetzes nicht. Mit anderen Worten: Die Forstgesetze bedürfen dringend einer Konkretisierung ihrer Vorgaben, speziell im Hinblick darauf, was für die Waldökologie systemisch essentiell ist.

Ebenso sind die bestehenden Förderprogramme anzupassen bzw. das unausgesprochene Narrativ des Altersklassenforstes in den bestehenden Förderinstrumenten ist grundsätzlich zu überdenken und stattdessen konkret am Gemeinwohl auszurichten, ohne die Holzproduktion infrage zu stellen oder zu verunmöglichen.

Ca. 50 % der Wälder in Deutschland werden von der öffentlichen Hand gehalten und bewirtschaftet, -ein bis heute nicht behobener, historisch gewachsener Zustand, der den politischen Druck auf eine Privatisierung des öffentlichen Waldes immer wieder neu entfacht. Aus dieser rechtlich begründeten Falle hilft nur eine einklagbare, d.h.

konkrete oder mindestens bestimmbare Regelung der Gemeinwohlwidmung öffentlicher Wälder. Nur ein hinsichtlich des Gemeinwohls bei seiner Bewirtschaftung konkret eingeschränkter öffentlicher Waldbesitz hat überhaupt rechtspolitisch Zukunft, auch dauerhaft in öffentlichem Eigentum zu verbleiben. So wäre es in diesem Sinne insbesondere seine Aufgabe, für einen konsistenten Schutz aller erhaltenswürdigen Waldbiotope und insbesondere aller älteren Buchenwälder (ab Altersklasse 100 Jahre) zu sorgen, deren Bestände im öffentlichen Wald derzeit rund 470.000 Hektar umfassen und als Grundsicherung unseres nationalen Naturerbes außerordentlich bedeutsam sind.

Eine nicht zu unterschätzende Wirksamkeit erreicht der demokratische Staat schließlich durch seine Wissenschaftspolitik. Die deutsche Forstwissenschaft und ihre forstlichen Studiengänge sind als Folge der Nutzholznote des ausgehenden 18. Jahrhunderts entstanden. Die wieder aufzuforstenden Kahlfelder standen Pate und prägen bis heute mit dem daraus erwachsenden Altersklassenforst das Leitbild der Forstwissenschaft, das sich in der sich jetzt abzeichnenden Klima- und Biodiversitätskrise zunehmend als untauglich erweist. Forschung und Lehre bedürfen daher einer grundlegenden, ökologisch orientierten Neuausrichtung als zentrale Herausforderung der waldbezogenen Wissenschafts- und Hochschulpolitik.



Alte Totholz -und strukturreiche Rotbuchenwälder

Glossar

Altersklassenwald = forstliche Betriebsform, bei der räumlich getrennte Flächeneinheiten von jeweils gleichaltrigen Beständen schlagweise bewirtschaftet werden.

CO₂-Senkenfunktion = bezeichnet den Vorgang der Aufnahme von CO₂ aus der Atmosphäre durch die Photosynthese. Der dadurch aufgenommene Kohlenstoff wird in der lebenden Biomasse der Bäume gebunden. Wälder sind somit wichtige natürliche CO₂-Senken.

Gesetzlich geschützte Biotope = Lebensräume, die nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) oder nach ergänzendem Landesrecht grundsätzlich geschützt sind; dazu zählen (neben den im Text genannten Biotopen) auch Wälder und Gebüsche trockenwarmer Standorte sowie natürliche Fließgewässer mit uferbegleitender Vegetation. Zerstörungen oder erhebliche Beeinträchtigungen dieser Biotope sind nach § 30 Absatz 2 verboten.

Intervallpflanzung = Kombination von zeitlich auf 20 Jahre gestreckter extensiver Bepflanzung und Naturverjüngung/Sukzession.

Nachhaltshiebsatz = die unter dem Zuwachs liegende, jährliche Holzmenge (Hiebmenge), die zu ernten ist, ohne gegen das Prinzip der Nachhaltigkeit zu verstoßen.

Natürliche Sukzession = standortabhängige, natürliche Abfolge von unterschiedlichen Stadien der Besiedlung von Pflanzen und Tieren, im Anfangsstadium oft geprägt von Pioniergeholzarten (Birke, Aspe, Eberesche etc.).

Klimaregulierungsfunktion = bezeichnet die ausgleichende Wirkung von Wäldern bei Witterungsextremen bzw. die kleinklimatischen Verhältnisse im Waldinneren, die sich vom Offenland deutlich durch geringere Temperaturen (im Sommer), eine höhere Luftfeuchtigkeit und durch Windruhe unterscheiden.

Wasserspeicherfunktion = intakte biomassereiche Wälder speichern und filtern das Wasser und halten es zurück. Die oberste Schicht auf einem Quadratmeter Waldboden kann bis zu 50 Liter Niederschlagswasser aufnehmen und speichern.

IN KOOPERATION MIT



IMPRESSUM

Herausgeber: Naturschutzinitiative e.V. (NI)
Bundesweit anerkannter Umweltverband
nach § 3 UmwRG
Am Hammelberg 25,
56242 Quirnbach
www.naturschutz-initiative.de

Textentwurf: Wilhelm Bode und Norbert Panek

Foto Titel: Alte Rotbuche im Nationalpark Hainich
Foto Rückseite: Prof. Dr. Hannes Knapp, der Sinca Urwald in Rumänien
beherbergt Bäume mit einem Alter von über 350 bis
400 Jahren

Fotos: Soweit nicht extra benannt, Harry Neumann

Druck: safer-print GbR, D-97340 Marktbreit,
100% Recyclingpapier, FSC,
Circle Silk Premium White

Layout & Gestaltung: Grafik Thielen, www.grafik-thielen.de

Alle Rechte vorbehalten. Die Beiträge und Fotos sind urheberrechtlich geschützt. Kein Teil dieser Broschüre darf ohne Genehmigung des Herausgebers digital oder analog vervielfältigt werden. © 2022



Wir schützen
Landschaften, Wälder, Wildtiere
und Lebensräume

